



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Per E-Mail:

abteilung-leistungen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Per A-Post:

Herr Bundesrat Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, den 8. November 2018

Vernehmlassung zur vorgesehenen Änderung/Anpassung des Vertriebsanteils nach Art. 38 KLV per 1. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Der Kantonalvorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich einlässlich mit der Vorlage sowie mit den Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1 befasst. Im Grundsatz können wir auf unsere Allgemeinen Bemerkungen in der Vernehmlassung zum Sparpaket 1 verweisen, welche wir heute gleichzeitig einreichen.

I. Grundsätzliches

Ergänzend dazu möchten wir eingangs festhalten, dass wir die erwähnten Grenzen der aktuellen Regelung sowie den geltend gemachten angeblichen Anpassungsbedarf nicht sehen. Bereits bei der letzten Preisanpassung per 1. März 2010 wurden der technische Fortschritt im Zahlungsverkehr, eine Verkürzung der durchschnittlichen Zeit, bis Rechnungen effektiv bezahlt werden, und das tiefere Zinsniveau für eine Senkung des preisbezogenen Zuschlags von 15 auf 12 Prozent ins Feld geführt.

Damals wie auch zwischen 2010 und 2018 haben sich die Verhältnisse aber nicht derart verbessert, dass unsere Mitglieder die angegebenen CHF 14 Mio. an Sparpotential durch Senkung des preisbezogenen Zuschlags sowie des Zuschlags pro Packung mit zwischenzeitlich eingetretenen Effizienzsteigerungen kompensieren könnten. So dürfte sich zum Beispiel auch die Zahlungsmoral der Patientinnen und Patienten im Allgemeinen eher weiter verschlechtert denn verbessert haben, wobei die Zahlungsbereitschaft vor allem je nach Konjunkturlage schwanken dürfte, was kein objektives Kriterium für eine Preisfestlegung sein kann.

Somit geht es um eine reine Sparübung, welche die bereits negativen Rahmenbedingungen zum Nachteil der praktizierenden Ärzteschaft, insbesondere zu Lasten der Hausärztinnen und Hausärzte, weiter verschlechtert. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebes einer Arztpraxis wird damit nur unnötig weiter untergraben. Dies wird mittel- bis langfristig auf die Versorgung der Bevölkerung durchschlagen, weil bald überhaupt kein Anreiz mehr bestehen dürfte, in der Arztpraxis Arzneimittel vorrätig zu halten und abzugeben. Die Verschlechterung der Versorgung wirkt sich dann am meisten zu Lasten der schwerer kranken und/oder betagten Bevölkerung aus, welche in der Mobilität eingeschränkt ist. Es kann wie gesagt nicht sein, dass die Mehrheit der prämienzahlenden Gesunden der kranken Bevölkerung derartige Verschlechterungen der ambulanten Gesundheitsversorgung aufzwingt.

Wir möchten betonen, dass im Kanton Bern fast alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte *und ihre Patientinnen und Patienten* negativ betroffen sein dürften, also nicht nur diejenigen, welche ein Recht zur uneingeschränkten Selbstdispensation haben und eine Privatapotheke führen, sondern auch alle anderen, welche im Rahmen der Erstabgabe der kleinsten handelsüblichen Packung oder bei Notfällen in der Arztpraxis Medikamente abgeben und diese dafür vorrätig halten.



Prinzipaliter: Dementsprechend lehnen wir die vorgesehene Änderung des Art. 38 KLV vollumfänglich ab.

II. Ausführungen zur vorgesehenen Änderung des Art. 38 Abs. 1 und 2 KLV

Wenn ausgeführt wird, der preisbezogene Zuschlag von 12% bis zu einem FAP von CHF 14.99 sowie der Zuschlag pro Packung, welcher sich, je nach Preisklasse von 4 auf 8 oder 12 Franken erhöht, schaffe heute einen wirtschaftlichen Anreiz, Arzneimittel der preislich höheren Preisklasse abzugeben, so mag dies stimmen.

Solche Effekte sind aber systemimmanent. Sie bleiben auch dann erhalten, wenn der Verordnungsgesetzgeber mit einem *gesenkten preisbezogenen Zuschlag von 9%* beginnt und die *Zuschläge pro Packung anders abstuft*. Es kommt hinzu, dass sich unsere Mitglieder gerade im Bereich der niedrigpreisigen Arzneimittel bis zu einem FAP von CHF 14.99 kaum je darum kümmern dürften, ob mit geringfügig teureren, vergleichbaren Arzneimitteln beim preisbezogenen Zuschlag noch ein paar Rappen mehr verdient werden könnten. Es erscheint dagegen sinnvoll oder zumindest diskutierbar, inskünftig bis zu einem FAP von CHF 24.99 einen einheitlichen Zuschlag pro Packung anzuwenden.

Eventualiter (1): Wir sind also insbesondere gegen die generelle Senkung des preisbezogenen Zuschlags von 12% auf 9%, wobei wir mit einer Anpassung des Zuschlags pro Packung noch eher leben könnten.

Eventualiter (2): Folglich spricht sich der Vorstand der BEKAG auch für Variante II der Vorlage aus, welche bis zu einem FAP von CHF 24.99 einen preisbezogenen Zuschlag von 25% vorsieht und erst ab CHF 25.00 einen auf 9% reduzierten Zuschlag.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der Anliegen unserer Mitglieder und um Verzicht auf eine Änderung des Art. 38 KLV entsprechend unserem Hauptantrag. Sowie eventualiter um Berücksichtigung der Präferenzen unserer Mitglieder gemäss den Eventualanträgen.

Mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Die Präsidentin

Dr. med. Esther Hilfiker

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:
 - FMH
 - KKA
 - Kantonale Fachgesellschaften
 - VSAO Schweiz und Bern